

**VERORDNUNG
ÜBER DIE BILDUNG EINES STANDESAMTSBEZIRKS
FÜR DIE STADT AUGSBURG**

vom 03.12.1999 (ABl. vom 17.12.1999, S. 284)

Aufgrund von § 52 des Personenstandsgesetzes und Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes erlässt die Stadt Augsburg folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 01.01.2000 wird der Standesamtsbezirk des Standesamtes Augsburg neu gebildet. Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Augsburg umfasst das Gebiet der Stadt Augsburg. Das Standesamt hat seinen Sitz in der Stadt Augsburg. Zuständig für das Standesamt ist die Stadt Augsburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Augsburg, den 03.12.1999
Dr. Menacher
Oberbürgermeister